

2. Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Lehrveranstaltungen

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Voraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. Die Sprachwissenschaft erforscht die Prinzipien, die der Sprachverwendung zugrunde liegen, anhand empirischer Daten und gelangt so zu einer formalen Beschreibung des menschlichen Sprachsystems. Dabei haben sich eigenständige Disziplinen herausgebildet, die verschiedene Teilaspekte dieses Systems untersuchen. Dazu gehören:

- Syntax (Satzbau) und Morphologie (Aufbau des Wortes)
- Semantik (Herleitung der Bedeutung einer Äußerung aus ihren Bestandteilen)
- Phonologie (Lautsysteme) und Phonetik (Lautproduktion und -wahrnehmung)
- Pragmatik (Verwendung von Sprache)

In Tübingen sind die Syntax, die Semantik und die Phonologie zentrale Disziplinen und verdienen somit ihre Bezeichnung als Kerngebiete der Lehre. Morphologie, Pragmatik und Phonetik sind als angrenzende Gebiete fest in das Studium integriert.

(2) Ziel des BA-Studiums im Hauptfach ist der Erwerb eines breiten Grundlagenwissens in den Kerngebieten, das durch ausgewählte Themenschwerpunkte in angrenzenden Gebieten erweitert wurde. Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Thema der Forschung zu beschäftigen und dabei sprachwissenschaftlich zu argumentieren. Im BA-Nebenfach soll ein Überblick über wesentliche Fragen der Kerngebiete vermittelt werden. Wichtig ist dabei die Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen.

(3) Beim M.A.-Studiengang der Allgemeinen Sprachwissenschaft handelt es sich um einen forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang. Ziel des MA-Studiums Allgemeine Sprachwissenschaft ist die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Dies schließt sowohl die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur, als auch die Argumentation für eigene Ansätze ein. Die eigenständige Literatur-Recherche ist dabei ebenso unabdingbar wie die mündliche und schriftliche Präsentation eigener Arbeiten. Nach Möglichkeit soll auch die Vermittlung von erworbenen Kenntnissen eingeübt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre und wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im M.A.-Studiengang gliedert sich in 2 Studienjahre und wird zum Wintersemester aufgenommen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) In den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Seminare angeboten, die Methoden, Inhalte und Anwendungen der Kerngebiete einführend vermitteln. Im dritten Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten, die erworbene Kenntnisse vertiefen und ausbauen. Für das M.A.-Studium werden regelmäßig Haupt- und Oberseminare abgehalten.

(2) Lehrveranstaltungen der ersten zwei Jahre werden vorwiegend durch Übung begleitet, in denen die nötigen Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet werden. Dabei sollen Studierende auch lernen, die erworbenen Kenntnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren.

§ 5 Vorkenntnisse

(1) Für das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im *Hauptfach* sind gute Kenntnisse des Englischen sowie zweier weiterer Fremdsprachen erforderlich. Diese Kenntnisse müssen bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden

2) Für das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im *Nebenfach* werden gute Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren Fremdsprache benötigt. Nachweise hierüber sind bis zur Zwischenprüfung vorzulegen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten.

(A) Lehrveranstaltungen der Kerngebiete:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul Kerngebiete	1. PS	Je eine Klausur pro Gebiet	6
		2. PS		6
		3. PS		6
1. – 2. Studienjahr	Grundlagenmodul Phonetik/Phonologie	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
	Grundlagenmodul Syntax	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
	Grundlagenmodul Semantik	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
3. Studienjahr	Aufbaumodul Kernbereich frei wählbar	HS	mündl. Prüfung oder schriftl. Klausur oder BA-Arbeit	8
	Aufbaumodul Kernbereich frei wählbar	HS	mündl. Prüfung oder schriftl. Klausur oder BA-Arbeit	8
	Aufbaumodul Kernbereich frei wählbar	HS	mündl. Prüfung oder schriftl. Klausur oder BA-Arbeit	8

(B) Lehrveranstaltungen angrenzender Gebiete:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 2. Studienjahr	Grundlagenmodul frei wählbar	V	Referat oder Klausur oder Übungsaufgaben	4
	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Klausur und/oder Übungsaufgaben	6

(2) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

Lehrveranstaltungen im Nebenfach:**(A) Lehrveranstaltungen Kerngebiete:**

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Einführungsmodul Kerngebiete	1. PS	Je eine Klausur pro Gebiet	6
		2. PS		6
		3. PS		6
1. – 2. Studienjahr	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Übungsaufgaben oder Klausur	16
		Ü		
	Grundlagenmodul frei wählbar	PS Ü	Übungsaufgaben oder Klausur	16
3. Studienjahr	1. Aufbaumodul frei wählbar	HS	Übungsaufgaben oder Referat	8

(B) Lehrveranstaltungen angrenzender Gebiete:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
2. – 3. Studienjahr	Grundlagenmodul frei wählbar	PS	Übungsaufgaben oder Klausur oder Referat	6
	ODER			
	Vorlesung frei wählbar	V	regelmäßige Anwesenheit	4

(3) Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im Rahmen eines M.A.-Studiums erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen mit einem Gesamtumfang von mind. 90 Leistungspunkten:

(A) Lehrveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.Sem.	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Vorlesung	V	regelmäßige Anwesenheit	4
	Spezialisierungsmodul	OS	Schriftliche Hausarbeit	10
2.Sem.	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Spezialisierungsmodul	OS	Schriftliche Hausarbeit	10
	Vorlesung	V	regelmäßige Anwesenheit	4
3.Sem.	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Aufbaumodul	HS	Übungsaufgaben oder Referat oder Klausur	8
	Spezialisierungsmodul	OS	Schriftliche Hausarbeit	10
	Vorlesung	V	regelmäßige Anwesenheit	4

Die zu besuchenden Module sind im M.A.-Studium nur in ihrer Anzahl festgelegt. Der Student kann den fachlichen Schwerpunkt seines Studiums selbst festlegen, indem er die Aufbau- und Spezialisierungsmodule aus verschiedenen Kerngebieten oder angrenzenden Gebieten wählt.

(B) Praktika:

Im Laufe ihres M.A.-Studiums sollte der Studierende auch lernen, ihre bereits erworbenen Kenntnisse zu vermitteln. Dies geschieht im Rahmen eines 1-semesterigen Lehrpraktikums, in dem der Studierende die selbstständige Leitung einer kleinen Übungsgruppe übernimmt, die sich aus B.A.-Studenten der ersten beiden Studienjahre zusammensetzt.

Der Studierende erhält so die Möglichkeit, sein Wissen durch eigenständige Vermittlung und Aufbereitung zu festigen und lernt gleichzeitig, dieses Wissen mündlich zu präsentieren und weiterzugeben. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Dozenten erhalten die Studierende zudem einen Einblick in Lehre und Forschung. Nicht zuletzt wird der Kontakt zwischen Studierenden aller Semester gefördert und eine intensive Betreuung gerade der jüngeren Semester gewährleistet.

Lehrpraktikum	Pr	Leitung einer Übungsgruppe	10
---------------	----	----------------------------	----

Lehrpraktika sind ein optionaler Bestandteil des M.A.-Studiums. Absolviert der M.A.-Studierende ein Lehrpraktikum, so entfällt für ihn eines der in der Tabelle angeführten Spezialisierungsmodule.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft ist im *Hauptfach* die regelmäßige Teilnahme an dem Einführungsmodul und einem Grundlagenmodul.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft ist im *Nebenfach* die regelmäßige Teilnahme an dem Einführungsmodul.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ²Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen:

- Einführungsmodul Kerngebiete
- Grundlagenmodul aus einem der Kerngebiete

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in folgendem Modul:

- Einführungsmodul Kerngebiete

Prüfungsleistungen sind Klausuren, regelmäßige Hausaufgaben, Hausarbeiten sowie Referate.

(3) Die Note ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Hauptfach*:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. der Nachweis der Sprachkenntnisse, die in § 5 dieser Ordnung beschrieben sind,
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das Hauptfach in den ersten beiden Jahren geforderten Lehrveranstaltungen (cf. § 6 dieser Ordnung).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Nebenfach*:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. der Nachweis der Sprachkenntnisse, die in § 5 dieser Ordnung beschrieben sind,
3. die regelmäßige Teilnahme an zwei Grundlagenmodulen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen in folgenden Modulen:

- Einführungsmodul Kerngebiete
- Grundlagenmodul Phonetik/Phonologie
- Grundlagenmodul Syntax
- Grundlagenmodul Semantik

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in folgenden Modulen:

- Einführungsmodul Kerngebiete
- Grundlagenmodule aus zwei Kerngebieten

Prüfungsleistungen sind Klausuren, regelmäßige Hausaufgaben, Hausarbeiten und Referate.

(3) Die Note ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Hauptfach*:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen im Hauptfach.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der allgemeinen Sprachwissenschaft sind im *Nebenfach*:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an einem Aufbau- und einem Grundlagenmodul.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

Die Fachprüfung ist studienbegleitend.

(1) Die Prüfungsleistungen im *Hauptfach* bestehen aus einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Klausur und der Anfertigung der B.A.-These in je einem Aufbaumodul.

(2) Die Prüfungsleistungen im *Nebenfach* bestehen aus einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Klausur in einem Aufbaumodul.

(3) Die Note setzt sich im *Hauptfach* folgendermaßen zusammen:

Note der Zwischenprüfung:	50%
Note des dritten Studienjahres:	50%

Dabei ergibt sich die Note des dritten Studienjahres zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung, der Klausur und der BA-Arbeit im Rahmen der Hauptseminare.

Im *Nebenfach* errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.

M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Voraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang allgemeine Sprachwissenschaft sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den unter § 6 (3) aufgelisteten Lehrveranstaltungen,
- der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten

§ 14 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus einem mündlichen Vortrag, einer Klausur und einer weiteren Prüfungsleistung im Rahmen eines Aufbaumoduls und einer Hausarbeit, die im Rahmen eines Spezialisierungsmoduls angefertigt wird. Die Reihenfolge, in der diese Leistungen zu erbringen sind, ist frei.

(3) Die mündliche M.A.-Prüfung dauert 60 Minuten. Inhalt der Prüfung sind drei Spezialgebiete aus mindestens zwei Kerngebieten.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich folgendermaßen:

- Durchschnitt der Noten in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen: 40%
- Note der M.A.-Arbeit: 40%
- Note der mündlichen M.A.-Prüfung: 20%

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
Rektor